

Satzung nach Beschluss 19.04.2018

Förderverein Carl-von- Ossietzky-Gesamtschule, Köln e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Carl-von- Ossietzky-Gesamtschule, Köln e.V.“. Er ist unter der Nummer VR 16332 im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein fördert die pädagogische Arbeit an der inklusiven Gesamtschule Nippes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein

- a) durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden
- b) durch sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung sofern der Vorstand der Mitgliedschaft nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht.
- (2) Für jedes angefangene Mitgliedsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder den Jahresbeitrag bis 31.12. nicht entrichtet hat.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der Gesamtschule Nippes in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat in der Regel mittels Bankeinzug zu erfolgen. Ausnahmen bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ferner bestimmen, ob und in welcher Höhe bei Beitritt zum Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister(in),
 - der/dem Schriftführer(in),
 - mindestens zwei Beisitzern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Schatzmeister(in)
 - der/dem Schriftführer(in),

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

- (3) Dem Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Lehrkräfte der Gesamtschule Nippes angehören.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs.2 der Satzung einberufen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung.
 - Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung und Erstellung des Jahresberichts.

- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, bzw. in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (4) Ein Beschluss des Vorstands kann auch schriftlich, fernmündlich oder per Email gefasst werden; bei fernmündlicher Beschlussfassung oder per Email ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.
- (5) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und einer Aufnahmegebühr.
 - Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 5 Abs.2, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung in Absatz 1 einzuladen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Für die Wahl des Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter mit einfacher Mehrheit bestimmt.
- (5) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt die geheime Abstimmung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - den Namen des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.Als Anlage werden die Berichte und die Teilnehmerliste beigefügt.
- (8) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter stellt die Ergänzung der Tagesordnung zur Abstimmung. Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben, können in der Mitgliederversammlung nicht mehr gestellt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Inventar und das Vermögen an den Schulträger der Gesamtschule Nippes, mit der Maßgabe, es ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.